

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Verordnung vom 03.03.1840 publ. 11.03.1840

Durch diese Annahme der geringeren Summe und die darüber ausgestellte Quittung des Depositors, wird der auf die größere Summe aufgenommene Depositenchein in Ansehung des nicht abgelieferten Restes ungültig, es kann also ohne einen neuen Depositenchein der Rest nicht gültig deponirt werden.

- 8) Bekanntmachung der Cammer, Departement der indirecten Steuern, vom 3. März, publ. den 11. März 1840.

Betr. die für die freie Ausübung eines Handels oder Gewerbes in einem andern Staate des Steuerverbandes erforderliche Nachweisung.

Die Cammer findet sich veranlaßt, in Beziehung auf die Bestimmungen

des Art. 32. des am 7. Mai 1836 zwischen Oldenburg einerseits und Hannover und Braunschweig andererseits abgeschlossenen Vertrages über die Annahme eines gleichmäßigen und gemeinschaftlichen Systems der Eingangs-, Durchgangs-, Ausgangs- und Verbrauchs-Abgaben,

des Art. 7. der Uebereinkunft vom 1. Nov. 1837. zwischen Hannover, Oldenburg und Braunschweig einerseits und Preußen andererseits wegen des Anschlusses verschiedener Preussischer Gebietstheile an das Steuer-System Hannovers, Oldenburgs und Braunschweigs und

des Art. 29. des am 11. Nov. 1837.
zwischen Hannover, Oldenburg und Braun-
schweig einerseits und Schaumburg-Lippe ande-
rerseits abgeschlossenen Vertrages, wegen des
Beitritts des Fürstenthums Schaumburg-Lippe,
mit Ausnahme des Amts Blomberg, zu dem
Steuer-Verbande der erstgedachten Staaten,
nach welchen,

mit Ausnahme der Hausirer, diejenigen Han-
del- und Gewerbetreibenden des einen Staats
— bezüglich hier, wie auch für den weitem
Inhalt dieser Bekanntmachung: der in den
Steuerverband aufgenommenen Ge-
bietsheile des Staats — welche sich
zur Ausübung ihres Handels oder Gewerbes
in den anderen Staat begeben, in dem letzte-
ren zu Gewerbesteuern nicht herangezogen wer-
den sollen, wenn sie selbst oder die, in deren
Dienste sie stehen, in demjenigen Staate, worin
sie ihren Wohnsitz haben, zum Handel oder
Gewerbe befugt sind,

diese Handel- und Gewerbetreibenden darauf
aufmerksam zu machen,

daß es für die freie Ausübung ihres Han-
dels oder Gewerbes in dem anderen Staate
einer bei der Behörde des Orts dieser Aus-
übung zu producirenden Nachweisung darüber
bedarf, daß sie zur Ausübung ihres Han-

V.